

Bekanntmachung der Stadt Schenefeld

Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Eidelstedter Weg“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Die Ratsversammlung der Stadt Schenefeld hat in ihrer Sitzung am 23.06.2016 die erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 „Eidelstedter Weg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB - bestehend aus dem Text (Teil B) - als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der betroffene Bereich, welcher begrenzt wird durch die Grundstücke an der Nordseite des Eidelstedter Weges, östlich der bebauten Grundstücke an der Ostseite der Gartenstraße und südlich durch die Gemeindegrenze Halstenbek, ergibt sich aus dem unten abgedruckten Plan über den Geltungsbereich (gestrichelte Linie).

Der Bebauungsplan 63 - 1. Änderung „Eidelstedter Weg“ tritt mit der Bekanntmachung am 28.09.2016 in Kraft. Alle Interessierte können den Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Schenefeld während der Besuchszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Schenefeld, den 19.09.2016
Stadt Schenefeld

Küchenhof
Bürgermeisterin

